

HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 502

Bearbeiter: Julius Gottschalk/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 502, Rn. X

BGH 6 StR 416/25 - Beschluss vom 18. März 2026 (LG Regensburg)

Zurückweisung der Anhörungsrüge (Auslegung eines als Beschwerde bezeichneten Begehrens als Anhörungsrüge).

§ 356a StPO; § 300 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 5. Februar 2026 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 15. April 2025 mit 1
Beschluss vom 5. Februar 2026 nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Mit Schreiben vom 4. März 2026
hat der Verurteilte hiergegen „Beschwerde“ eingelegt.

Das als Beschwerde bezeichnete Begehren ist nach § 300 StPO als Anhörungsrüge auszulegen, weil eine Beschwerde 2
gegen die Entscheidung des Senats nicht zulässig ist. Die Anhörungsrüge ist nach § 356a StPO statthaft und in
zulässiger Weise eingelegt, aber unbegründet; eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO) liegt nicht vor.

Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Verurteilte nicht gehört worden ist, 3
noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen. Ein Verstoß gegen den Anspruch des
Verurteilten auf Gewährung rechtlichen Gehörs lässt sich weder daraus herleiten, dass der Senat die erhobenen
Einwendungen der Revision nicht für durchgreifend hielt, noch daraus, dass der Beschluss sich zu diesen Einwendungen
und zur Gegenerklärung gegen den Antrag des Generalbundesanwalts nicht ausdrücklich verhält. Eine Begründung des
die Revision verwerfenden Beschlusses ist von Rechts wegen nicht erforderlich; sie ist auch verfassungsrechtlich nicht
geboten (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juli 2007 – 2 BvR 496/07; vom 30. Juni 2014 – 2 BvR 792/11). Dies gilt
auch dann, wenn der Beschwerdeführer in einer Gegenerklärung zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts weitere
Ausführungen macht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 12. September 2023 – 2 StR 230/22; vom 12. September 2024 - 4 StR
10/23; vom 26. November 2024 - 6 StR 383/24, Rn. 2).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO.

4